

Kreis-Blatt

für den

Kreis Westerbург.

Preisnummer 28.

Postfachkonto 881
Frankfurt a. M.

erscheint wöchentlich zweimal, Dienstags und Freitags mit den wöchentlichen Gratis-Beilagen „**Ausgewähltes Familienblatt**“ und „**Landwirtschaftliche Blätter**“ und beträgt der Abonnementspreis in der Expedition pro Monat 40 Pfg. Durch die Post geliefert pro Quartal 1,75 Mark. Einzelne Nummer 10 Pfg. — Da das „Kreisblatt“ amtliches Organ von 82 Bürgermeistereien ist, haben Anzeigen die wirksamste Verbreitung. Insertionspreis: Die viergespaltene Garmond-Reile oder deren Raum nur 15 Pfg.

Das Kreisblatt wird von 80 Bürgermeistereien in eigenem Kasten am Rathaus ausgehängt, wodurch Inserate eine beispiellos große Verbreitung finden. Mitteilungen über vorkommende Ereignisse, Notizen etc., werden von der Redaktion mit Dank angenommen.

Redaktion, Druck und Verlag von P. Raesberger in Westerbург.

72. Dienstag, den 7. September 1915. 31. Jahrgang

Zeichnet die 3. Kriegsanleihe.

Amtlicher Teil.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Von der Kreisblattdruckerei ist Ihnen das Formular zur über erteilte Mahlscheine, Backscheine und Brotbücher zugehen. In Spalte 1—3 sind sämtliche Haushaltungen, Selbstversorger und Versorgungsberechtigte, nach der Reihenfolge der Häuser einzutragen. Die Spalten 4—8 bleiben zunächst unangetastet. Dagegen sind alle für die Versorgung ab 16. August, also seit an den vorhergehenden Tagen hierzu erteilten Mahl- und Backscheine in die Spalten 9 etc. und 25. etc. einzutragen, ebenso mit Erläuterung die von Ihnen ermittelten Getreide- und Mehlmengen, welche vielleicht ohne Scheine verbraucht wurden. Derartige Fälle sind mir sofort anzuzeigen. In Spalte 41 etc. ist unter Angabe des Datums die Zahl der ausgehängten Brotbücher einzutragen. Den Termin zur Einreichung der Liste werde ich noch mitteilen.

Westerburg, den 6. September 1915. Der Landrat.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Auf Grund der §§ 18 flg. des Viehseuchengesetzes vom 1909 (Reichsgesetzbl. Seite 516) wird hiermit folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Maul- und Klauenseuche in Hergentoth, Stahlhofen und Umgebung ist erloschen; meine viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 1915 Kreisbl. Nr. 54 und 16. Juli 1915 Kreisbl. Nr. 58 wird hiermit aufgehoben.

§ 2.

Diese Verordnung tritt sofort mit ihrer Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.

Westerburg, den 6. September 1915. Der Landrat.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Auf Grund der §§ 18 flg. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519) wird hiermit mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten folgendes bestimmt:

Nachdem in der Stadt Westerbург und in den Landgemeinden Hergentoth, Herod, Hergsbach u. Wallmerod durch das Gutachten des amtlichen Tierarztes die Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt worden ist, wird hiermit die Ortssperre über die betroffenen Orte verhängt. Danach ist das Durchtreiben von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen durch die Seuchenorte verboten.

Zu widerhandlungen gegen dieses Verbot werden nach § 66 a. mit Geldstrafe bis 150 Mark oder mit verhältnismäßiger Freiheitsstrafe, sofern nicht nach dem bestehenden gesetzlichen Besten eine höhere Strafe verwirkt ist.

Im Uebrigen verweise ich auf meine viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 30. 12. 1914, Kreisbl. Nr. 1 von 1915.

Diese Verordnung tritt sofort mit ihrer Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.

Westerburg, den 6. September 1915.

Der Landrat. Abicht.

Ausführungsanweisung

zu der

Verordnung des Bundesrats gegen übermäßige Preissteigerungen vom 23. Juli 1915 (RGBl. S. 467).

Auf Grund des § 4 der Bundesratsverordnung gegen übermäßige Preissteigerungen (RGBl. S. 467) wird zur Ausführung dieser Verordnung folgendes bestimmt:

1. Für das im § 1 vorgesehene Verfahren der Uebertragung des Eigentums an Gegenständen des täglichen Bedarfs ist neben der Landeszentralbehörde der Regierungspräsident, im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident.

2. Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der §§ 2, 3 der Verordnung ist der Regierungspräsident, im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident zuständig.

3. Die Möglichkeit der Uebertragung des Eigentums soll übermäßigen Preissteigerungen bei Gegenständen des täglichen Bedarfs und der Neigung entgegenwirken, solche Gegenstände in Erwartung ungewöhnlicher Preissteigerung einzuweisen dem Verkehr vorzuenthalten. Es liegt im allgemeinen Interesse, wenn das Enteignungsverfahren gegebenenfalls rücksichtslos angewendet wird.

Die Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (RGBl. S. 54) bietet die Möglichkeit, Aufschluss darüber zu gewinnen, ob ein im Verkehr auftretender Mangel an Gegenständen des täglichen Bedarfs durch eine spekulative Zurückhaltung verursacht ist.

Bei der Beurteilung der Frage, ob Gegenstände des täglichen Bedarfs über Gebühr zurückgehalten worden sind, wird häufig die Person des Eigentümers von Bedeutung sein. Sind die Gegenstände von dem Eigentümer in Ausübung seines Berufs zum Zwecke der Veräußerung erzeugt oder erworben, so werden die Voraussetzungen für die Enteignung insoweit nicht gegeben sein, als die Vorräte die Mengen nicht übersteigen, die im regelmäßigen Wirtschaft- und Geschäftsbetriebe zur allmählichen Versorgung des Marktes erforderlich sind und erst nach und nach abgegeben zu werden pflegen. Diese Gesichtspunkte kommen im allgemeinen nicht in Betracht, wenn sich die Gegenstände, namentlich in größeren Mengen, in der Hand von Personen befinden, die sich vor Ausbruch des Krieges nicht mit ihrem Vertriebe befassen haben.

Der Zurückhaltung der Gegenstände ist es gleich zu achten, wenn sie den Verbrauchern und dem Handel nur zum Scheine oder zu übermäßigen, die Möglichkeit von Ankäufen beeinträchtigenden Preisen oder unter Bedingungen angeboten werden, die das Angebot als nicht ernstgemeint erkennen lassen.

4. Der mit der Verordnung verfolgte Zweck verlangt, daß die zu enteignenden Gegenstände so bald wie möglich dem Verbrauch zugeführt werden. In der Regel werden daher die Gemeinden, ortsaussäufige Händler oder Konsumvereine, die bereit sind, den Absatz der Gegenstände zu bewirken, als Erwerber in Frage kommen. Ihnen ist die Verpflichtung aufzuerlegen, die Gegenstände unverzüglich zu einem von der enteignenden Behörde zu bestimmenden oder zu genehmigenden Preise an das Publikum abzugeben.

5. Zur Einleitung des Verfahrens der Uebertragung des Eigentums ist ein Antrag nicht erforderlich.

Die örtlichen Verwaltungsbehörden haben, sobald ihnen ein Fall bekannt wird, in dem die gesetzlichen Voraussetzungen für die

Enteignung gegeben sind, unverzüglich, nötigenfalls telegraphisch, die höhere Verwaltungsbehörde (Ziff. 1, 2) zu benachrichtigen und dabei möglichst eine Person zu bezeichnen, die bereit ist, die zu enteignenden Gegenstände zum Verkauf zu übernehmen.

6. Vor dem Erlaß der Anordnung, durch die das Eigentum übertragen wird, ist der Besitzer der Gegenstände zu hören, falls ihm nicht bereits bei den Erhebungen über die Zulässigkeit der Enteignung Gelegenheit zur Äußerung gegeben ist.

7. Die Anordnung, durch die das Eigentum übertragen wird, ist umgehend, nötigenfalls telegraphisch, dem Besitzer und dem neuen Eigentümer mitzuteilen. Die Uebermittlung erfolgt im Wege der vereinfachten Zustellung oder durch eingeschriebenen Brief, bei Telegrammen gegen Empfangsanzeige.

Der Besitzer der Gegenstände haftet bis zur Uebernahme durch den Erwerber für ihre ordnungsmäßige Aufbewahrung; besondere Unkosten, die dem Besitzer durch die Verwahrung nachweislich erwachsen, können bei der Feststellung des Uebernahmepreises berücksichtigt werden.

8. Der Uebernahmepreis ist, falls nicht etwa ein niedrigerer Höchstpreis besteht, in der Regel in Höhe des Einkaufspreises, bei selbsthergestellten Gegenständen in Höhe der Herstellungskosten festzusetzen. Sind die Gegenstände zu diesem Preise nicht verwertbar, so ist der Uebernahmepreis entsprechend niedriger zu bemessen. Dies gilt nach § 2 Abs. 3 der Verordnung nicht für die nach dem 23. Juli 1915 aus dem Auslande eingeführten Gegenstände. Uebersteigt der in Aussicht genommene Uebernahmepreis den Einkaufspreis oder die Herstellungskosten um 5 vom Hundert, so ist gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung unverzüglich unter eingehender Begründung an die Landeszentralbehörde zu berichten.

Auf die Anhörung von Sachverständigen kann im Einverständnis mit dem bisherigen Besitzer der Gegenstände verzichtet werden.

9. Die Fälligkeit des Uebernahmepreises ist bei der Festsetzung zu bestimmen. Kann der Uebernahmepreis nach Lage der Verhältnisse nicht sofort ermittelt oder entrichtet werden, so ist eine angemessene, sofort fällige Abschlagszahlung festzusetzen. Für die Begleichung des Restes können unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Dauer des Verkaufs der enteigneten Gegenstände erforderlichenfalls Teilzahlungen bewilligt werden, deren Fälligkeit jedoch nicht mehr als vier Wochen über den Zeitpunkt der Uebertragung des Eigentums hinausgeschoben werden soll.

Der Uebernahmepreis ist vom Fälligkeitstag mit 6 vom Hundert zu verzinsen.

10. Die Uebertragung des Eigentums und die Zuführung der enteigneten Gegenstände an den Verbräucher dürfen dadurch nicht aufgehalten werden, daß die Festsetzung des Uebernahmepreises nicht sofort erfolgen kann, oder daß gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung für den festgesetzten Uebernahmepreis die Bestätigung der Landeszentralbehörde eingeholt werden muß.

11. Die baren Auslagen des Verfahrens, insbesondere die dem Sachverständigen zu gewährende Vergütung, sind in der Regel dem bisherigen Eigentümer der Gegenstände aufzuerlegen; sie können bei der Festsetzung des Uebernahmepreises berücksichtigt werden.

Gebühren werden nicht erhoben. Bare Auslagen sind, soweit erforderlich, von der zuständigen Behörde vorstufweise zu leisten.

12. In der Tagespresse erscheinen zahlreiche Anzeigen, in denen unter die Verordnung fallende Gegenstände in größeren Mengen zum Ankauf angeboten werden. Insofern solche Anzeigen unter Chiffre erfolgen oder ersichtlich von Personen ausgehen, die weder Produzenten sind noch in den angeforderten Waren berufsmäßig Handel treiben, liegt der Verdacht nahe, daß mit ihnen reine Spekulationszwecke verfolgt werden. Derartigen Fällen ist deshalb nachzugehen und zu prüfen, ob ihnen nicht ein unter die Vorschriften der Verordnung fallender Tatbestand zugrunde liegt.

Berlin W. 9, den 6. August 1915.

Der Minister
für Handel und Gewerbe.
Dr. Sydow.

Der Minister
des Innern.
J. A.: v. Jarosky.

Der Minister für Landwirtschaft
Domänen und Forsten. J. B.: Küster.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Abdruck zur Kenntnisnahme. Sobald Veranlassung hierzu vorliegt haben Sie mir gemäß pos. 5 und 8 zu berichten.

Westerburg, den 1. September 1915.

Der Vorsitzende des Preisausschusses
des Kreises Westerburg.

Unter dem Rindviehbestande der Ww. August Klein in Fiebach, des Christian Krämer in Maulsbach, des Gerhard Höller in Maulsbach, des Heinrich Müller in Maulsbach, des Christoph Hölz in Hirschbach, der Ww. Heinrich Werthausen in Hirschbach, des Heinrich Strickhausen in Rott, des Wilhelm Brandenburger in Wachenberg ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Ueber die genannten Gehöfte ist daher die Sperre verhängt worden.

Altenkirchen, den 1. September 1915.

Der Landrat.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Die Erledigung meiner Verfügung vom 2. Aug. d. Js. Nr. 63 betr. Erhaltung des kommunalen Wahlrechts der Kreistheilnehmer wird hiermit soweit noch nicht erledigt mit Frist von 5 Tagen in Erinnerung gebracht.

Westerburg, den 6. September 1915.

Der Vorsitzende des Preisausschusses
des Kreises Westerburg.

Kriegsmerkblatt.

Der Anbau von Futterpflanzen für das Frühjahr.

Allgemeines.

I. Durch den Mangel an käuflichem Kraftfutter sowie Futterstroh wird es dringend notwendig, solche Futterpflanzen anzubauen, welche im zeitigen Frühjahr eine reichliche Ernte gutem Grünfutter versprechen.

II. Die Wachstumszeit dieser Pflanzen ist kurz und ungünstig. Es müssen daher größere Nährstoffmengen in leicht löslicher Form bereitgestellt werden, als dies unter anderen Verhältnissen nötig wäre.

III. Die Bakterien, welche für die Gärungsfrüchte und Arten normalerweise die Stickstoffdüngung aus der Luft vermitteln, können im Spätherbst und zeitigen Frühjahr (der niedrigen Temperaturen halber) ihre Aufgabe nicht voll erfüllen, deshalb ist auch für die sogen. Stickstoffsammelnde eine Jauche- oder Stickstoffdüngung sehr zweckentsprechend.

Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte seien nachstehend die wichtigsten Grünfutterpflanzen und ihre Kultur kurz geschildert.

1. Sandwiden mit Johannisroggen.

Die Sandwiden ist eine vorzügliche, eiweißreiche Grünfutterpflanze. Da sie aber sehr leicht lagert, empfiehlt es sich, sie allein anzubauen. Es ist daher vorteilhafter und richtiger sie mit einer Pflanze zusammen anzubauen, an der sie sich aufrichten kann und die gleichzeitig selber eine gute Futterpflanze ist. Dies trifft für den Johannisroggen zu. Er kann früh gesät werden, bestockt sich ausgezeichnet, ist winterfest, treibt im Frühjahr sehr zeitig und liefert ein weiches, saftiges Futter. Das Gemisch kann auf leichtem bis schwerem, nicht auf nassem Boden gebaut werden. Gewöhnlichen Roggen zu verwenden ist ratsam. Dieser bestockt sich nicht so gut und wird im Frühjahr zu rasch hart.

Saatmenge pro Morgen: 40 Pfd. Sandwiden und 40 Pfd. Johannisroggen.

Saatzeit: Je früher man das Gemisch ausst, um so besser und zeitiger entwickeln sich die Pflanzen im Frühjahr. Um so mehr Masse liefern sie. Beste Saatzeit ist Ende August, spätestens Anfang September.

Düngung pro Morgen: Eine schwache Stallmistgabe fördert die Kraut- und Blattentwicklung ungemein. Daneben

3 Ztr. Thomasmehl und 80—100 Pfd. 40 % Kalisalz, oder 1 Zentner Ammonial-Superphosphat $\frac{5}{10}$ Zentner Superphosphat und 1 Zentner 40 % Kalisalz, oder:

Jauche und 2 Zentner Thomasmehl (nicht zu gleicher Zeit ausbringen, Thomasmehl mit der Bestellung geben, Jauche später als Kopfdünger).

2. Winterraps.

Er liefert ein ausgezeichnetes, dabei billiges und zeitiges Frühjahrsfutter. Der Preis des Saatguts ist verhältnismäßig sehr gering; dafür beansprucht er etwas mehr Stickstoffdüngung als das vorgenannte Gemisch. Trotzdem bleiben die Gesamterträge wesentlich niedriger.

Saatmenge pro Morgen: 6—9 Pfd. (große schöne Samen verwenden).

Saatzeit: Ende Juli bis Ende August, spätestens Anfang September. Je früher die Saat, desto höherer Ertrag ist zu erwarten. Der Boden soll sehr gut hergerichtet werden und gar nicht zu fest sein.

Düngung pro Morgen: Starke Stallmistgabe und 2 Zentner Thomasmehl (aber nicht zu gleicher Zeit ausbringen). Stallmist kann man hier nicht zu viel geben. War die Stallmistgabe nicht so reichlich, so bringt man noch Jauche dazu, oder: reichlich Jauche und 2 Ztr. Thomasmehl (nicht gleichzeitig, oder: 3 Zentner Ammonial-Superphosphat $\frac{5}{10}$ Superphosphat und 1 Zentner 40 % Kalisalz).

3. Inlarnattlee mit Winterraps.

Auch der Inlarnattlee ist eine sehr frühe und ziemlich reich ergebende, eiweißreiche Futterpflanze. Er wurde sogar in kalten Gegenden Massaus mit Erfolg — ohne daß er auswinternd — gebaut. Doch soll er in strengen Wintern und weniger schützten Lagen nicht so winterhart sein als die unter 1 genannten Pflanzen. Deshalb baut man ihn sehr zweckmäßig mit Winterraps zusammen. Der sich rasch und blattreich entwickelte Inlarnattlee schützt ihn vor dem Erfrieren. Auch dieses Gemisch stellt sich sehr teuer, zumal die Düngung etwas geringer sein kann als vorher, da der Inlarnattlee weniger Stickstoff beansprucht.

Saatmenge pro Morgen: 9 Pfd. Inlarnattlee, 4 Pfd. Winterraps.

reifes. Saatzeit: Mitte bis Ende August, spätestens Anfang September. Bei späterer Saat kommt das Futter entsprechend später im Frühjahr zur Entwicklung und liefert auch weniger Masse. Düngung pro Morgen: Jauche und 2 Ztr. Thomasmasmehl, oder: 2 Ztr. Ammonial-Superphosphat $\frac{5}{10}$, 50—75 Pfd. Superphosphat und 1 Zentner 40% Kalisalz.

Sandwichen, Infarnattlee und Johannisroggen.
Je reichhaltiger das Gemisch, um so beständlicher ist das Futter. Dieser alte Erfahrungssatz gilt auch hier. Man kann noch hinzufügen, ein um so höherer Ertrag wird erzielt. Gefahr des Auswinterns wird vermindert; die Pflanzen gehen sich gegenseitig. Sollte die eine oder die andere Pflanze noch etwas auswintern, so wird der Ausfall geringer und die anderen können — besonders bei reichlicher Aussaat — noch einen vollen Ertrag bringen. Auch die Kosten des Gemisches lassen sich leichter (durch Beschränkung der teureren Sorte) niedriger halten.

Saatmenge pro Morgen: 25 Pfd. Sandwichen, 25 Pfd. Johannisroggen, 6 Pfd. Infarnattlee, oder: 20 Pfd. Sandwichen, 20 Pfd. Johannisroggen, 9 Pfd. Infarnattlee.
Saatzeit: Wie bei 1, Ende August bis Anfang September.

Düngung pro Morgen: Etwa wie bei 1, vielleicht etwas weniger Stickstoff, da der Roggen mehr zurücktritt.

4. Sandwichen, Infarnattlee und Winterraps.
Hier gilt ebenfalls das unter 4 Gesagte, nur wird dieses noch billiger, da der Raps verhältnismäßig niedriger Preise steht.

Saatmenge pro Morgen: 25 Pfd. Sandwichen, 6 Pfd. Infarnattlee, 3 Pfd. Winterraps, oder: 20 Pfd. Sandwichen, 6 Pfd. Infarnattlee, 4 Pfd. Winterraps.
Saatzeit wie bei 1 und 2.

Düngung: Wie bei 1. Man vergesse nicht, daß der Raps sehr dankbar für reichliche Stickstoffdüngung (Stallmist-Jauche-Ammoniak) ist.

Die angegebenen Düngungszahlen gelten für die Gegenden aus, die sich nicht eines besonders nährstoffreichen Bodens, also für den der Fläche nach überwiegenden Teil des Landes.

Die begünstigten Wirtschaften in den Flußniederungen und umgeben, die in der Lage waren, ihren Boden durch reichliche Düngung (Abmellwirtschaften u. dergl.) in besonderem Maße mit Nährstoffen anzureichern, können entsprechende Abzüge erhalten.

Wegen des Bezuges der Samen wird auf die in der nachstehenden Bekanntmachung genannten Samenhandlungen, sowie die Zentraldarlehnskasse in Frankfurt a. M., Schillerstr. 25, die Saatstelle der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft, in SW. 1, Dessauerstr. 11, verwiesen.

Die Bestellungen auf Saatrasen sind ausschließlich an Dozent Dr. Gustav Stassen, Domäne Adamsthal bei Wiesbaden, richten (siehe Bekanntmachung in Nr. 34 des Amtsblatts der Landwirtschaftskammer f. d. Reg.-Bezirk Wiesbaden).

Bekanntmachung,

betr. die Samenprüfungsanstalt in Gießen.

Mit Rücksicht auf das zur Zeit im Kammerbezirk im Gange befindliche Saatgeschäft werden die Landwirte, Gärtner und sonstigen Interessenten erneut darauf aufmerksam gemacht, daß die Landwirtschaftskammer am Landwirtschaftlichen Institut der Universität Gießen eine Samenprüfungsanstalt eingerichtet hat, die Samen, welche von dem Kassauischen Saatbauverein den nachbenannten Samenhandlungen bezogen sind, unentgeltlich untersucht werden können, sofern das bezogene Quantum gering ist:

bei Grassamen	20 Pfund
bei Kleesamen	30 "
bei Samen weißer und gelber Rüben (Kohlrüben und Möhren)	5 "
bei Getreide und Halmfrüchten	100 "
bei Futter- und Zuckerrüben	100 "
bei Mais	100 "

Die Einrichtung ist getroffen, um den Landwirten die Möglichkeit zu geben, das von ihnen bezogene Saatgut auf Reinheit, Keimfähigkeit und Keimkraft untersuchen zu lassen, ohne daß hierdurch Kosten für sie entstehen. Es liegt im eigenen Interesse der Landwirte, von dieser Einrichtung möglichst umfassenden Gebrauch zu machen. Bis zum Zeitpunkt dieser Veröffentlichung sind sich unter die Kontrolle der Samenprüfungsanstalt in Gießen gestellt die Firmen:

Conrad Appel, Darmstadt,
A. Le Coq u. Co., Darmstadt,
J. u. B. Wiffinger, Berlin SO., Köpenickerstr. 6a und 7,
A. Rehler, Limburg a. d. L.,
A. Becker, Friedrichsdorf a. L.,
Rudwig Ferd. Burbach (Inh. Robert Rosier), Diez a. d. L.,
Siegfried Lilienstein, Ulfingen i. L.
Die Bestimmungen über die Probenahme und Einsendung von Proben empfehlen wie von den vorgenannten Saatgutliefer-

anten bei Aufgabe von Bestellungen mitzufordern. Außerdem sind diese Bestimmungen von der Samenprüfungsanstalt in Gießen a. d. L., Senkenbergstr. 15A, oder vom Bureau der Landwirtschaftskammer in Wiesbaden, Rheinstraße 92, kostenfrei zu beziehen.

Wir sind von dem **Preisausschuss für tierische und pflanzliche Oele und Fette**, Berlin zum Kommissär ernannt.

Um unsere Anlaufstätigkeit rechtzeitig aufnehmen zu können bitten wir unter Bezugnahme auf § 1 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Oelfrüchten und daraus gewonnenen Produkten vom 15. Juli 1915 uns mitzuteilen in welchen Gemeinden des dortigen Bezirks derartige Saaten und in welchen voraussichtlichen Quantitäten vorhanden sind.

Wiesbaden, den 27. Juli 1915.
Central-Ein- und Verkaufsgenossenschaft für den Regierungsbezirk Wiesbaden, e. G. m. b. H.

Die Herren **Bürgermeister der Gemeinden** in welchen die in der Bekanntmachung über den Verkehr mit Oelfrüchten vom 15. Juli 1915 (Reichs-Ges. Bl. S. 438) bezeichneten Oelfrüchte gewonnen werden, haben mir binnen acht Tagen anzuzeigen, welche Quantitäten voraussichtlich geerntet sind bzw. werden.

Fehlangeige ist erforderlich.

Westerburg, 31. August 1915.

Der Vorsitzende des Preisausschusses des Kreises Westerburg.

An die Herren **Bürgermeister der nachbenannten Gemeinden.**

Der Herr Regierungs-Präsident hat durch Verfügung vom 26. August 1915 J. No. Pr. I 13. F 568 die vorgelegten Kulturpläne genehmigt. Die Kosten betragen für:

1. Arnshöfen mit 130 M.	27. Adßingen mit 425 M.
2. Berod " 490 "	28. Ruhshöfen " 200 "
3. Bilkheim " 125 "	29. Mähren " 105 "
4. Brandscheid " 150 "	30. Meudt " 415 "
5. Gaben " 155 "	31. Molsberg " 170 "
6. Dahlen " 90 "	32. Nentershausen " 940 "
7. Düringen " 120 "	33. Niederahr " 600 "
8. Ehringhausen " 20 "	34. Niedersain " 400 "
9. Eisen " 110 "	35. Nomborn " 820 "
10. Elbingen " 125 "	36. Oberahr " 420 "
11. Ettinghausen " 105 "	37. Obersain " 300 "
12. Enighausen " 350 "	38. Bütschbach " 60 "
13. Gershausen " 180 "	39. Rothenbach " 185 "
14. Girsroth " 210 "	40. Ruppach " 95 "
15. Giron " 390 "	41. Sainerholz " 270 "
16. Goldhausen " 55 "	42. Sainscheid " 140 "
17. Gorgeshausen " 370 "	43. Salz " 235 "
18. Großholbach " 450 "	44. Stahlhofen " 130 "
19. Gudheim " 180 "	45. Steinfrenz " 320 "
20. Hahn " 420 "	46. Wallmerod " 95 "
21. Halbs " 140 "	47. Weidenhahn " 350 "
22. Hattlingen " 120 "	48. Weltersburg " 960 "
23. Heilbergscheid " 800 "	49. Weroth " 215 "
24. Hergenroth " 100 "	50. Westerburg " 2100 "
25. Hersbach " 180 "	51. Zehnhauf. b. W. " 115 "
26. Kleinholbach " 180 "	

Sie werden beauftragt wegen Bereitstellung dieser Beträge in dem Voranschlag für 1916/17 das Weitere zu veranlassen.

Westerburg, den 3. September 1915.

Der Vorsitzende des Preisausschusses des Kreises Westerburg.

Unter dem Rindviehbestand des Möllers Röder in Langenbach, unter dem Schweinebestande des Ludwig Schuppert und der Witwe Thomae in Gelshausen und unter dem Rindviehbestande des Friedrich Bastian, Wilh. Baldschmidt, Gustav Hain, und Aug. Hain und Aug. Hermann in Frohnhausen, des Heinrich Friedrich Bastian in Wissenbach, des Gustav Sanger und der Julius Knöbel Ww. in Straßersbach sowie der Christine Schüler in Mittershausen ist die **Maul- und Klauenseuche** amtlich festgestellt worden.

Die erforderlichen Schutzmaßregeln sind angeordnet.

Wittenburg, den 30. August 1915. **Der Landrat.**

Die in der Gemeinde Weilmünster aufgetretene Maul- und Klauenseuche ist erloschen. Die angeordneten Schutzmaßregeln sind heute aufgehoben worden.

Weilburg, den 30. August 1915. **Der Landrat.**

Öffentlicher Wetterdienst

Dienststelle Weilburg (Landwirtschaftsschule).

Wetterausichten für Mittwoch, den 8. September.

Weist heiter, selten leichte Regenfälle, strichweise Gewitter.

Fünfprozentige Deutsche Reichsanleihe von 1915.

Dritte Kriegsanleihe.

Länger als Jahresfrist steht Deutschland einer Welt von Feinden gegenüber in schwerem Kampfe, wie er in der Geschichte nicht seinesgleichen findet. Ungeheuer sind die Opfer an Gut und Blut, die der gewaltige Krieg fordert. Gilt es doch, die Feinde niederzuringen, die der Zahl nach überlegen sind und sich die Vernichtung Deutschlands zum Ziel gesetzt haben. Diese Absicht wird an den glänzenden Waffentaten von Heer und Flotte, an den großartigen wirtschaftlichen Leistungen des von einem einheitlichen nationalen Willen beseelten Deutschen Volkes zerschellen. Wir sehen, fest vertrauensvoll auf unsere Kraft und die Reinheit des Gewissens, in dem von uns nicht gewollten Kriege zuversichtlich der völligen Niederwerfung der Feinde und einem Frieden entgegen, der nach den Worten unseres Kaisers „uns die notwendigen militärischen, politischen und wirtschaftlichen Sicherheiten für die Zukunft bietet und die Bedingungen erfüllt zur ungehemmten Entwicklung unserer schaffenden Kräfte in der Heimat und auf dem freien Meere“. Dieses Ziel erfordert nicht nur den ganzen Helden- und Opfermut unserer vor dem Feinde stehenden Brüder, sondern auch die stärkste Anspannung unserer finanziellen Kraft. Das Deutsche Volk hat bereits bei zwei Kriegsanleihen seine Opferfreudigkeit und seinen Siegeswillen bekundet. Jetzt ist eine dritte Kriegsanleihe aufgelegt worden. Ihr Erfolg wird hinter dem bisher Vollbrachten nicht zurückstehen, wenn jeder in Erfüllung seiner vaterländischen Pflicht seine verfügbaren Mittel der neuen Kriegsanleihe zuwendet.

Ausgegeben werden fünfprozentige Schuldverschreibungen der Reichsanleihe. Der Zeichnungsspreis beträgt 99 Prozent, bei Schuldbuchzeichnungen 98,80 Prozent. Die Schuldverschreibungen sind wie bei der ersten und zweiten Kriegsanleihe bis zum 1. Oktober 1924 unkündbar, gewähren also 9 Jahre lang einen fünfprozentigen Zinsgenuß. Da aber die Ausgabe ein volles Prozent unter dem Nennwert erfolgt und außerdem eine Rückzahlung zum Nennwert nach einer Reihe von Jahren in Aussicht steht, so ist die wirkliche Verzinsung noch etwas höher als 5 vom Hundert. Die Unkündbarkeit bildet für den Zeichner kein Hindernis, über die Schuldverschreibungen auch vor dem 1. Oktober 1924 zu verfügen. Die neue Kriegsanleihe kann somit als eine ebenso sichere wie gewinnbringende Kapitalanlage allen Volksteilen aufs wärmste empfohlen werden.

Für die Zeichnungen ist in umfassendster Weise Sorge getragen. Sie werden bei dem **Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin** (Postsparkonto Berlin No. 99) und bei **allen Zweiganstalten der Reichsbank mit Kasseneinrichtung** entgegengenommen. Die Zeichnungen können aber auch durch Vermittlung der **königlichen Preussischen Staatsbank** und der **Preussischen Zentral-Genossenschaftskasse in Berlin**, der **königlichen Hauptbank in Nürnberg** und ihrer Zweiganstalten sowie sämtlicher deutschen Banken, Bankiers und ihrer Filialen, sämtlicher deutschen öffentlichen Sparkassen und ihrer Verbände, bei jeder deutschen Lebensversicherungsgesellschaft und jeder deutschen Kreditgenossenschaft endlich bei **allen Postanstalten am Schalter** erfolgen. Bei solcher Ausdehnung der Vermittlungsstellen ist den weitesten Volksteilen in allen Teilen des Reiches die bequemste Gelegenheit zur Beteiligung geboten.

Wer zeichnen will, hat sich zunächst einen Zeichnungsschein zu beschaffen, der bei den vorgenannten Stellen, die Zeichnungen bei der Post bei der betreffenden Postanstalt, erhältlich ist und nur der Ausfüllung bedarf. Auch ohne Verwendung von Zeichnungsscheinen sind briefliche Zeichnungen statthaft. Die Scheine für die Zeichnungen bei der Post haben, da es sich bei ihnen nur um eine Einzahlung handelt, eine vereinfachte Form. In den Landbestellbezirken und den kleineren Städten können diese Zeichnungsscheine schon durch den Postboten bezogen werden. Die ausgefüllten Scheine sind in einem Briefumschlag mit der Adresse an die Post entweder dem Postboten mitzugeben oder ohne Marke in den nächsten Postbriefkasten zu stecken.

Ueber das Geld braucht man zur Zeit der Zeichnung noch nicht sogleich zu verfügen, die Einzahlungen verteilen sich auf einen längeren Zeitraum. Die Zeichner können vom 30. September ab jederzeit voll bezahlen. Sie sind verpflichtet:

30 % des gezeichneten Betrages	spätestens bis zum 18. Oktober 1915,
20 % „ „ „ „ „ „	24. November 1915,
25 % „ „ „ „ „ „	22. Dezember 1915,
25 % „ „ „ „ „ „	22. Januar 1916

zu bezahlen. **Nur wer bei der Post zeichnet, muß schon zum 18. Oktober d. J. Vollzahlung leisten.** Im übrigen sind Teilzahlungen nach Bedürfnis zulässig, jedoch nur in runden, durch 100 teilbaren Beträgen. Auch die Beträge unter 1000 Mark sind nicht sogleich in einer Summe fällig. Da die einzelne Zahlung nicht geringer als 100 Mark sein darf, so ist dem Zeichner kleinerer Beträge, namentlich von 100, 200, 300 und 400 Mark, eine weitgehende Entschließung darüber eingeräumt, an welchen Terminen er die Teilzahlung leisten will. So steht es demjenigen, welcher 100 Mark gezeichnet hat, frei, diesen Betrag erst am 22. Januar 1916 einzuzahlen. Der Zeichner von 200 Mark braucht die ersten von 100 Mark erst am 24. November 1915, die übrigen 100 Mark erst am 22. Januar 1916 zu zahlen. Wer 300 Mark gezeichnet hat, hat gleichfalls bis zum 24. November 1915 die ersten 100 Mark, die zweiten 100 Mark am 22. Dezember 1915, den Rest am 22. Januar 1916 zu zahlen. Es findet immer eine Verschöpfung zum nächsten Zahlungstermin statt, solange nicht mindestens 100 Mark zu zahlen sind.

Der erste Zinsschein ist am 1. Oktober 1916 fällig. Der Zinsenlauf beginnt also am 1. April 1916. Für die Zeit bis zum 1. April 1916 findet der Ausgleich zugunsten des Zeichners im Wege der Stückzinsberechnung statt, d. h. es werden dem Zeichner 5 % Stückzinsen von dem auf die Einzahlung folgenden Tage ab im Wege der Anrechnung auf den einzahlenden Betrag vergütet. So betragen die Stückzinsen auf je 100 Mark berechnet:

	für die Einzahlungen bis zum 30. September 1915	2,50 Mt., der Zeichner hat also in Wirklichkeit nur zu zahlen	für Stücke	für Schuldverschreibungen
" " "	am 18. Oktober 1915	2,25 " " " " " " " " " "	96,50 Mt.	96,30 Mt.
" " "	am 24. November 1915,	1,75 " " " " " " " " " "	96,75 " "	96,55 " "
			97,25 " "	97,05 " "

Für jede 18 Tage, um die sich die Einzahlung weiterhin verschiebt, ermäßigt sich der Stückzinsbetrag um 25 Pfennig.

Für die Einzahlungen ist nicht erforderlich, daß der Zeichner das Geld in bar bereitlegen hat. Wer über Guthaben bei einer Sparkasse oder einer Bank verfügt, kann dieses für die Einzahlungen in Anspruch nehmen. Sparkassen und Banken werden hinsichtlich der Abhebung namentlich dann das größte Entgegenkommen zeigen, wenn man bei ihnen die Zeichnung vornimmt. Besitzt der Zeichner Wertpapiere, so eröffnen ihm die Darlehnskassen des Reichs den Weg, durch Beleihung das erforderliche Darlehen zu erhalten. Für diese Darlehen ist der Zinssatz um ein Viertelprozent ermäßigt, nämlich auf 5 1/4 %, während sonst der Darlehenszinssatz 5 1/2 % beträgt. Die Darlehensnehmer werden hinsichtlich der Zeitdauer des Darlehens bei den Darlehenskassen das größte Entgegenkommen finden, gegebenenfalls im Wege der Verlängerung des gewährten Darlehens, so eine Kündigung zu ungelegener Zeit nicht zu besorgen ist.

Wer Schuldbuchzeichnungen wählt, genießt neben einer Kursvergünstigung von 20 Pfennig für 100 Mark alle Vorteile des Schuldbuchs, die hauptsächlich darin bestehen, daß das Schuldbuch vor jedem Verlust durch Diebstahl, Feuer oder sonstigen Abhandenkommen der Schuldverschreibungen schützt, mithin die Sorge der Aufbewahrung beseitigt und außerdem alle sonstigen Vorteile der Vermögensverwaltung erspart, da die Eintragungen in das Schuldbuch sowie der Bezug der Zinsen vollständig gebührentun erfolgen. Nur die spätere Ausreichung der Schuldverschreibung, die jedoch nicht vor dem 15. Oktober 1915 zulässig sein soll, unterliegt einer mäßigen Gebühr. Die Zinsen erhält der Schuldbuchgläubiger durch die Post portofrei zugesandt; er kann sie aber auch fortlaufend seiner Bank, Sparkasse oder Genossenschaft überweisen lassen oder sie bei einer Reichsbankanstalt oder öffentlichen Kasse in Empfang nehmen. Angesichts der großen Vorzüge, welche das Schuldbuch gewährt, ist eine möglichst lange Beibehaltung der Eintragung dringend zu raten.

Aus Vorstehendem ergibt sich, daß die Beteiligung an der Kriegsanleihe nach jeder Richtung auch den wenigsten bemittelten Volksteilen erleichtert ist. Die Anleihe stellt eine hochverzinsliche und unbedingt sichere Anlage dar. Darüber hinaus aber ist es eine Ehrensache des Deutschen Volkes, durch umfangreiche Zeichnungen die weiteren Mittel aufzubringen, deren Heer und Flotte zur Vollenbung ihrer schweren Aufgaben in dem um Leben und Zukunft des Vaterlandes geführten Krieg unbedingt bedürfen.